

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für die
Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebühren-Satzung)**

vom 11. Dezember 1979

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 24. Mai 2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S.1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. 393) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 24. Mai 2011 folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebühren-Satzung)**

beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB sowie Auskünfte über Bodenrichtwerte gemäß § 196 Abs. 3 BauGB werden Gebühren nach den Vorschriften der gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bad Liebenzell erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner, Haftung**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz handelt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr nach den Stundensätzen des jeweils gültigen Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) berechnet.

**§ 5
Rücknahme, Ablehnung eines Antrags**

- (1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6***Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen***

- (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7***Entstehung und Fälligkeit***

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01.02.1980 in Kraft.

Die Änderung durch die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragt wurden, gilt bis zum 31.12.2010 die bisherige Gebührensatzung. Für Leistungen, die ab 01.01.2011 beantragt wurden, gilt bereits die 2. Änderungssatzung.